

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 5. Feber 1973

4. Stück

6. Gesetz: Besoldungsordnung 1967; Änderung (8. Novelle zur Besoldungsordnung 1967).

7. Gesetz: Pensionsordnung 1966; Änderung.

6.

Gesetz vom 27. Oktober 1972, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (8. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 30/1967, 34/1967, 26/1968, 45/1969, 15/1971, 4/1972 und 10/1972 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind.“

2. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.“

3. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 5 erhalten die Bezeichnungen „(4)“ bis „(6)“.

4. In den Abs. 4 und 5 des § 6 ist der Ausdruck „§ 5 Abs. 5“ jeweils durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 6“ zu ersetzen.

5. Der Abs. 2 des § 12 hat zu lauten:

„(2) Die Gehaltsansätze sind in der Anlage 2 festgesetzt.“

6. Der Abs. 5 des § 12 hat zu lauten:

„(5) Dem Magistratsdirektor gebührt ein Gehalt in der Höhe des 2,8fachen des höchsten Gehaltes der Dienstklasse IX einschließlich der Allgemeinen Dienstzulage und der Dienstalterszulage. Als allfällige Zulage im Sinne des § 3 Abs. 2 kommt für den Magistratsdirektor nur die Haushaltszulage in Betracht.“

7. Der bisherige Abs. 5 des § 12 erhält die Bezeichnung „(6)“.

8. Die Abs. 2 und 3 des § 23 haben zu lauten:

„(2) Die Zulagen gemäß § 23 a bis § 26 sind, unbeschadet der Bestimmung des § 26 lit. a Abs. 2, ruhegenüßfähig.

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen des § 18 Abs. 10 und des § 21 Abs. 4 und 5 gelten die Dienstzulagen gemäß § 23 a bis § 26 als Bestandteil des Gehaltes.“

9. Nach dem § 23 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Allgemeine Dienstzulage

§ 23 a. Dem Beamten des Schemas I und des Schemas II gebührt zum Gehalt eine Allgemeine Dienstzulage. Die Höhe der Allgemeinen Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.“

10. In der Überschrift des § 25 lit. e wird der Ausdruck „(wie bei Art. I Z. 4)“ aufgehoben.

11. Nach dem § 25 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Dienstzulage für leitende Beamte

§ 25 a. (1) Dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke, dem Kontrollamtsdirektor, dem Stadtbaudirektor, dem ständigen Stellvertreter des Magistratsdirektors, den Direktoren der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Gaswerke, Verkehrsbetriebe und Städtische Bestattung sowie den Vizedirektoren der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Gaswerke und Verkehrsbetriebe gebührt eine monatliche Dienstzulage.

(2) Die Höhe der Dienstzulage gemäß Abs. 1 ist vom Stadtsenat unter Bedachtnahme auf die Art und Bedeutung der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufgaben im Vergleich zu der Art und Bedeutung der mit der Funktion des Magistratsdirektors verbundenen Aufgaben in einem Hundertsatz des Gehaltes des Magistratsdirektors festzusetzen. Sie darf 60 v. H. des Gehaltes des Magistratsdirektors nicht übersteigen.

(3) Die Zulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen.“

12. Der Abs. 3 des § 26 lit. d wird aufgehoben.

13. Die Z. 1 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 wird aufgehoben. Die bisherigen Z. 2 und 3 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten die Bezeichnung 1 und 2.

14. Die Z. 3 (neu) der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„3. Zu § 23 a:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte des Schemas I
in den Gehaltsstufen 1 bis 11 420 S,
ab der Gehaltsstufe 12 578 S;
- b) für Beamte des Schemas II
in den Dienstklassen I und II 420 S,
in den Dienstklassen III bis V 578 S,
in den Dienstklassen VI bis IX ... 735 S.“

15. Die Z. 18 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„18. Zu § 26 lit. d Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 1232 S monatlich.“

Artikel II

Die im § 4 Abs. 3, 6 und 8 bis 11 der Besoldungsordnung 1967 vorgesehene Grenze der Einkünfte beträgt mindestens 1791 S.

Artikel III

Bei Beamten, die vor dem 1. Dezember 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug anstelle der Allgemeinen Dienstzulage gemäß § 23 a der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I weiterhin die Verwendungsgruppenzulage gemäß § 12 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL für Wien Nr. 4/1972 mit den Beträgen gemäß Z. 1 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL für Wien Nr. 10/1972 zugrunde zu legen. Werden den Beamten des Dienststandes Teuerungszulagen gewährt, so erhöhen sich diese Beträge um denselben Hundertsatz.

Artikel IV

(1) Die Dienstzulage gemäß § 25 a der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I ist auch im ruhegenußfähigen Monatsbezug des Be-

amten zu berücksichtigen, der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 11 aus dem Dienststand ausgeschieden ist und in diesem Zeitpunkt eine der im § 25 a Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I angeführten Funktionen innehatte.

(2) Ist im ruhegenußfähigen Monatsbezug eines Beamten eine Dienstzulage nach § 25 a der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I enthalten, so gebührt diesem Beamten, seinen Angehörigen und Hinterbliebenen die Ruhegenußzulage beziehungsweise Versorgungsgenüßzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1966, LGBL für Wien Nr. 22/1968, nur insoweit, als sie den auf die Dienstzulage entfallenden Teil des Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenusses oder Unterhaltsbeitrages übersteigt.

Artikel V

Auf die sich aus Art. I Z. 14 und 15 sowie Art. III ergebenden Bezugsansätze sind die Bestimmungen des Art. VI des Landesgesetzes LGBL für Wien Nr. 10/1972 anzuwenden.

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 6, 7, 10 bis 12 und 15, Art. IV und Art. V, soweit er sich auf Art. I Z. 15 bezieht, am 1. Juli 1972,

2. Art. I Z. 5, 8, 9, 13 und 14, Art. II, III und Art. V, soweit er sich auf Art. I Z. 14 und Art. III bezieht, am 1. Dezember 1972,

3. Art. I Z. 1 bis 4 am 1. Jänner 1973.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 6 und 11 treten die Z. 3 des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 1946, Beilage 1 des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 34/1951, und Art. I des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 20/1969 außer Kraft.

(3) Der Beschluß des Stadtsenates auf Grund des § 25 a Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I ist rückwirkend mit 1. Juli 1972 in Kraft zu setzen.

Artikel VII

Die Gemeinde hat ihre in den Art. II bis V geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl

7.

Gesetz vom 27. Oktober 1972, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (3. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 46/1969 und 27/1970 wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 des § 5 ist folgender Satz anzufügen:

„War der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand Magistratsdirektor, so bildet der Gehalt des Magistratsdirektors den ruhegenüßfähigen Monatsbezug.“

2. Der erste Satz des § 17 Abs. 6 hat zu lauten:

„Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind.“

3. Der Abs. 4 des § 18 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 5 des § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

4. Der zweite Satz des § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.“

5. Der zweite Satz des § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.“

6. Der Abs. 3 des § 26 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte (Abs. 2 lit. b und c) aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.“

7. Der Abs. 3 des § 40 hat zu lauten:

„(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das im § 19 Abs. 4 vorgesehene Höchstausmaß der Versorgungs-

leistung um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.“

8. Dem § 40 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Wird in diesem Gesetz auf einen Teil des Monatsbezuges nach § 3 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967, zu dem dem Beamten des Dienststandes eine Teuerungszulage gebührt, Bezug genommen, so erhöhen sich die hiebei ergebenden Beträge um die Teuerungszulage.“

9. Die Überschrift des § 48 hat zu lauten:

„Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten“

10. Dem § 48 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Auf den Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

11. Der Abs. 7 des § 56 hat zu lauten:

„(7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages, sofern nicht der Beamte Anspruch auf eine Abfertigung nach § 56 Abs. 5 der Dienstordnung 1966 hat.“

12. § 60 Abs. 1 Z. 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Z. 4 bis 7 des § 60 Abs. 1 erhalten die Bezeichnungen 3 bis 6.

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Z. 3 bis 5, 7 und 12 am 1. Juli 1971,
2. Art. I Z. 1 am 1. Juli 1972,
3. Art. I Z. 2 und 6 am 1. Jänner 1973.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 8 tritt Art. VII der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 10/1972, soweit sich diese Bestimmung auf die Pensionsordnung 1966 bezieht, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Slavik
Der Landesamtsdirektor: Ertl